



UMLAGENORDNUNG 2011-2013

DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER

(Beschlossen in der Vollversammlung am 26.05.2010)

I) Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)

(1) Für die Kalenderjahre 2011, 2012 und 2013 hat jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer (im Folgenden kurz „RAK“) eingetragene Rechtsanwalt zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gem. §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in der nachfolgend angeführten Höhe zu leisten.

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag wie in den nachstehenden Tabellen für das jeweilige Kalenderjahr angeführt angerechnet:

Im Kalenderjahr 2011:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	666,66	Jährlicher Beitrag	8.000,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	275,00	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	3.300,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	391,66	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	4.700,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2011) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2011 EUR 1.175,00.

Im Kalenderjahr 2012:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	706,66	Jährlicher Beitrag	8.480,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	275,00	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	3.300,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	431,66	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	5.180,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2012) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2012 EUR 1.295,00.

Im Kalenderjahr 2013:

Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	750,00	Jährlicher Beitrag	9.000,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	275,00	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	3.300,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	475,00	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	5.700,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2013) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2013 EUR 1.425,00.

(2) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung für das Jahr 2011 in Höhe von EUR 666,66 (jährlicher Beitrag: EUR 8.000,00), für das Jahr 2012 in Höhe von EUR 706,66 (jährlicher Beitrag: EUR 8.480,00) und für das Jahr 2013 in Höhe von EUR 750,00 (jährlicher Beitrag: EUR 9.000,00) zu leisten.

(3) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag für das Jahr 2011 in Höhe von EUR 195,83 (jährlicher Beitrag: EUR 2.350,00), für das Jahr 2012 in Höhe von EUR 215,83 (jährlicher Beitrag: EUR 2.590,00) und für das Jahr 2013 in Höhe von EUR 237,50 (jährlicher Beitrag: EUR 2.850,00) zu leisten.

(4) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn der Beitragsjahre (01.01.2011, 01.01.2012 und 01.01.2013) das 75. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nachgekauften Beitragsmonat ist für das Jahr 2011 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 970,00, für das Jahr 2012 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.010,00 und für das Jahr 2013 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.050,00 (zzgl. Zinsen wegen Ratenzahlung) zu entrichten.

(6) Die Vorschriften des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 352 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß Abs 3) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen.

(7) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu entrichten.

II) Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

(1) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B zur Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

im **Jahr 2011** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 292,00 (jährlicher Beitrag: EUR 3.504,00),

im **Jahr 2012** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 304,00 (jährlicher Beitrag: EUR 3.648,00) und

im **Jahr 2013** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 316,00 (jährlicher Beitrag: EUR 3.792,00) zu leisten.

(2) Abweichend zu Abs 1) werden folgende monatliche und jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wie folgt festgesetzt:

Beginnend ab **1. Jänner 2011**:

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 58,40	EUR 700,80
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 116,80	EUR 1.401,60
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 175,20	EUR 2.102,40
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 58,40	EUR 700,80

Beginnend ab **1. Jänner 2012**:

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 60,80	EUR 729,60
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 121,60	EUR 1.459,20
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 182,40	EUR 2.188,80
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 60,80	EUR 729,60

Beginnend ab **1. Jänner 2013**:

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 63,20	EUR 758,40
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 126,40	EUR 1.516,80
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 189,60	EUR 2.275,20
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 63,20	EUR 758,40

(3) Die Vorschriften der Beiträge gemäß Abs 1) und 2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III) Gemeinsame Bestimmungen zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B

(1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und dem Kammerbeitrag verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes) und danach auf den Kammerbeitrag zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

(2) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).